OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552908/17/SE – 552911/3

Datum:
Linz, 22. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag von 1. A__, 2. B__, 3. C__ und 4. D__, alle vertreten durch E__, auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. August 2024, GZ: LVwG-552908/9/SE – 552911/2, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. August 2024, GZ: LVwG-552908/9/SE – 552911/2, wurde die Beschwerde von A__, B__, C__ und D__, alle vertreten durch E__ (im Folgenden: Antragsteller) gegen die mit Bescheid vom 12. Februar 2024, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, GZ: BHWLForst-2017-157424/32-SK, ausgesprochene Waldfeststellung von zwei Teilflächen des Grundstückes Nr. ccc, KG G__, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 27. August 2025, eingelangt am selben Tag, begehrten die Antragsteller die Wiederaufnahme des mit Erkenntnis vom 12. August 2024, GZ: LVwG-552908/9/SE – 552911/2, abgeschlossenen Verfahrens. Begründend wurde angeführt, dass mit Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 27. März 2020, GZ: BMK – IV/IVVS4 (im Folgenden: Bescheid Ausbau Westbahn), keine Rodungsbewilligung für die Grundstücke Nr. aaa und Nr. bbb, KG G__, ausgesprochen worden seien, und es sich damals schon nicht um Wald iSd Forstgesetzes 1975 gehandelt habe.

I.3. Aufgrund des Verbesserungsauftrages des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. August 2025, wurde am 9. September 2025 der Bescheid Ausbau Westbahn dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergeben.

Der Vertreter der Antragsteller gab an, dass er Kenntnis vom Inhalt des Bescheides Ausbau Westbahn am 27. August 2025 erhalten habe.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel, Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch das Vorbringen im Antrag, die Einsichtnahme in den Bescheid Ausbau Westbahn und in DORIS (https://www.bbb-at).

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den vorliegenden Beweismitteln eindeutig ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Schriftsatz vom 27. August 2025, eingelangt am selben Tag, begehrten die Antragsteller die Wiederaufnahme des mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 12. August 2024, GZ: LVwG-552908/9/SE – 552911/2, abgeschlossenen Verfahrens hinsichtlich der Waldfeststellung nach dem Forstgesetz 1975 von zwei Teilflächen des Grundstückes Nr. ccc, KG G__.

Im Bescheid Ausbau Westbahn sind unter I.5. jene Grundstücke, für die eine Rodungsbewilligung ausgesprochen wurde, angeführt. Die Grundstücke Nr. aaa und Nr. ccc, je KG G__, sind nicht enthalten.

Die Antragsteller erhielten am 27. August 2025 Kenntnis über den Bescheid Ausbau Westbahn.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lauten:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 AVG von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der

schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen."

III.2. Neue Tatsache

Das wiederaufzunehmende Verfahren wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 12. August 2024, GZ: LVwG-552908/9/SE – 552911/2, abgeschlossen. Es ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig.

Die Antragsteller brachten vor, dass sich durch die Kenntnis des Inhaltes des Bescheides Ausbau Westbahn eine neue Tatsache, nämlich, dass es sich bei den Grundstücken Nr. aaa und Nr. ccc, je KG G__, nicht um Wald iSd Forstgesetzes 1975 handeln würde, ergeben hätte.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erschließt sich alleine aus dem Fehlen der Grundstücke Nr. aaa und Nr. ccc, je KG G__, in Punkt I.5. des Bescheides nicht, dass diese nicht als Wald zu qualifizieren sind.

Bei der Waldfeststellung nach dem § 1a Forstgesetz 1975 ist von den vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen bzw. Gegebenheiten (unabhängig von Flächenwidmung, nicht konsumierten Rodungsbewilligungen, etc.) auszugehen.

Bei Kenntnis des Inhaltes des Bescheides Ausbau Westbahn zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich am 12. August 2024, wäre keine andere Entscheidung zu treffen gewesen, weil mit den auf Grundlage des eingeholten forstfachlichen Gutachtens vorliegenden und festgestellten Gegebenheit die Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975 erfüllt waren. Es liegt somit keine neue Tatsache vor, die zu einem anderen Ergebnis des wiederaufzunehmenden Verfahrens geführt hätte.

Der Antrag auf Wiederaufnahme war daher als unbegründet abzuweisen.

III.3. Hinweis

Sollte für die Grundstücke Nr. aaa und Nr. ccc, je KG G__, mittlerweile eine Rodungsbewilligung vorliegen und diese auch tatsächlich konsumiert worden sein, so bleibt es den Antragstellern als Eigentümer überlassen, einen Antrag auf Waldfeststellung nach § 5 Forstgesetz 1975 bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer